
Reglement für die Elternmitwirkung der Primarschule Bubikon

Gültig ab Schuljahr 2021/22

Erlassen von der Schulpflege am 9. November 2021

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Reglement auf die Doppelbenennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

Inhalt

1. Begriffe
2. Geltungsbereich, Ziele
3. Organe der Elternmitwirkung der Primarschule Bubikon
4. Klasseneltern
5. Elterndelegierte
6. Elternrat
7. Vorstand des Elternrates
8. Infrastruktur und Finanzen

1. Begriffe

Eltern	Der Begriff Eltern steht für alle Erziehungsberechtigte
Klasseneltern	Alle Eltern einer Klasse
Elternmitwirkung	Der Begriff Elternmitwirkung steht als Oberbegriff für alle Formen der organisierten Zusammenarbeit von Eltern und der Schule
Elterndelegierte	Demokratisch gewählte Vertreter der Klasseneltern einer Klasse
Elternrat	Versammlung aller Elterndelegierten
Vorstand Elternrat	Vom Elternrat gewählter Vorstand des Elternrates (4 - 6 Mitglieder)
Schuleinheit	Jede Schuleinheit umfasst mehrere Schulhäuser und Kindergärten. In Bubikon sind dies die Schulhäuser Dörfli, Spycherwise, Mittlistberg (inkl. Pavillon) und die Kindergärten Dörfli und Spycherwise.
Schulleitung	Jeder Schuleinheit steht eine Schulleitung vor.
Schulpflege	Demokratisch gewählte Volksvertretung, welche die Schulgemeinde strategisch führt (7 Mitglieder)

2. Geltungsbereich, Ziele

Dieses Reglement gilt für Eltern, Elternmitwirkung, Lehrerschaft, Schulleitung, Schulverwaltung und Mitglieder der Schulpflege der Primarschule Bubikon. Es wird von der Schulpflege unter Mitwirkung des Vorstandes des Elternrats sowie der Schulleitung Bubikon erlassen. Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung des Vorstands des Elternrats, der Schulleitung und der Schulpflege.

Das Reglement ist dem Leitfaden der Elternmitwirkung für die Primarschule Bubikon untergeordnet. Der Leitfaden enthält die Ziele, Aufgaben und Kompetenzen der Elternmitwirkung Bubikon. Der Leitfaden wird von der Schulpflege unter Mitwirkung der Elternmitwirkungen und der Schulleitungen erlassen. Er gilt für alle Schuleinheiten der Schule Bubikon.

3. Organe der Elternmitwirkung Bubikon

Die sieben Organe der Elternmitwirkung (EMW) sind:

- Klasseneltern (Erziehungsberechtigte)
- Elterndelegierte (ED)
- Elternrat (ER)
- Vorstand des Elternrates (ER-VS)
- Lehrervertretung
- Schulleitung
- Schulpflegevertretung

4. Klasseneltern

Die Klasseneltern sind die Eltern, bzw. die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse.

Die Klasseneltern können Themen einbringen, die im Elternrat behandelt werden sollen.

Zwei Drittel der Klasseneltern können unter Angabe der zu behandelnden Themen von den Elterndelegierten die Durchführung eines Elternanlasses beantragen.

In Doppelklassen können auch Anlässe für Halbklassen durchgeführt werden (z.B. Verabschiedung des Lehrers durch die übertretende Halbklasse).

5. Elterndelegierte

Die Elterndelegierten sind die am Elternabend durch die Klasseneltern gewählten Vertreter für den Elternrat.

5.1 Aufgaben und Pflichten der Elterndelegierten

Die Elterndelegierten vereinbaren nach der Wahl mit der Lehrperson die Modalitäten der Zusammenarbeit.

Die Elterndelegierten vertreten die Interessen ihrer Klasse im Elternrat.

Die Elterndelegierten nehmen an den Versammlungen des Elternrates teil. Alle Elterndelegierten sind an dieser Versammlung stimmberechtigt. Sie wählen die Mitglieder des Vorstandes des Elternrates.

Die Elterndelegierten sind Bezugspersonen für Klasseneltern, Lehrperson und den Elternrat.

Die Elterndelegierten verwalten die Kontaktinformationen (Adresse, E-Mail, Telefon) aller Eltern ihrer Klasse.

Die Elterndelegierten entscheiden über Aktivitäten der Elternmitwirkung auf Klassenebene und initiieren entsprechende Aktivitäten.

Die Elterndelegierten leiten für die Klasse relevante Themen und Informationen aus dem Elternrat an die Klasseneltern weiter, sofern das nicht über den Vorstand des Elternrates direkt erfolgt. Die Elterndelegierten nehmen Anliegen der Klasseneltern entgegen, sofern diese einen grösseren Teil der Klasse betreffen und leiten diese der Lehrperson weiter.

Anliegen der Klasseneltern werden folgendermassen behandelt:

- Handelt es sich um ein Problem mit einem einzelnen Kind, werden die betroffenen Eltern angewiesen, das direkte Gespräch mit der Lehrperson zu suchen.
- Handelt es sich um ein Thema, welches einen grösseren Teil der Klasse betrifft, nimmt einer oder beide Elterndelegierte mit der Lehrperson Kontakt auf. Die Lehrperson und der/die Elterndelegierten beschliessen das weitere Vorgehen gemeinsam und geben den Klasseneltern eine Rückmeldung. Kommt es zu keiner Einigung zwischen den Elterndelegierten und der Lehrperson, wird die Schulleitung hinzugezogen.

- Handelt es sich um ein Thema, das die ganze Schuleinheit betrifft, wird der Präsident des Elternrats hinzugezogen.

Die Elterndelegierten unterstehen der Schweigepflicht.

5.2 Wahlen der Elterndelegierten

Am Elternabend zu Beginn des Schuljahres – spätestens bis Ende September – wählen die Klasseneltern zwei Elterndelegierte aus ihrer Mitte. Im Zyklus 1 vertritt in der Regel ein Elterndelegierter eine Halbklassse.

Mit der Einladung zum Elternabend durch die Lehrperson werden die Eltern darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen der Elternmitwirkung Bubikon Elterndelegiertenwahlen in ihrer Klasse stattfinden.

Die Wahlen werden wenn möglich von den verbleibenden Elterndelegierten oder einem Elterndelegierten des letzten Schuljahres geleitet, auch wenn sich dieser nicht zur Wiederwahl zur Verfügung stellt. Falls kein Elterndelegierter zur Verfügung steht, leitet die Wahl ein Mitglied des Vorstands des Elternrats.

Nicht gewählt werden können Eltern mit einem Lehrauftrag in der Gemeinde Bubikon oder Mitglieder der Schulpflege.

In jeder Klasse wählen die anwesenden Klasseneltern zwei Elterndelegierte. Im Zyklus 1 wird in der Regel ein Delegierter mit einem Kind im 1. Kindergarten- bzw. 1. Primarschuljahr zum bereits vorhandenen Delegierten aus dem Vorjahr gewählt.

Die Wahl gilt in jeder Stufe für zwei Jahre. Die Elterndelegierten dürfen sich nach einem Stufenwechsel ihres Kindes zur Wiederwahl stellen.

Sollte ein Elterndelegierter zurücktreten, findet am Elternabend des folgenden Schuljahres eine Ersatzwahl statt. Wenn kein Elternabend stattfindet, kann die Wahl still erfolgen (z.B. per E-Mail).

Jeder Anwesende hat eine Stimme. Es gilt das einfache Mehr.

Die neu gewählten Elterndelegierten werden dem Vorstand des Elternrats mit den Kontaktinformationen (Adresse, E-Mail, Telefon) gemeldet.

Wenn sich zu wenige Klasseneltern für die Aufgabe eines Elterndelegierten zur Verfügung stellen, genügt notfalls ein Elterndelegierter pro Klasse oder ein Elterndelegierter kann im Elternrat zwei Klassen vertreten.

6. Elternrat

Die Versammlung aller Elterndelegierter ist der Elternrat.

Nach Möglichkeit wird eine Versammlung pro Semester durchgeführt. Die erste Versammlung findet kurz vor oder nach den Herbstferien statt, die zweite kurz vor oder nach den Frühlingferien.

Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Elterndelegierten an der Versammlung des Elternrats anwesend sind.

Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Elterndelegierten.

Die Elterndelegierten wählen die Mitglieder des Vorstands des Elternrates.

An der Versammlung des Elternrats werden die Schwerpunkte der Aktivitäten der Elternmitwirkung beschlossen.

7. Vorstand des Elternrates

Der Vorstand des Elternrates ist der Vorsitz des Elternrates. Er setzt sich aus 4 bis 6 Elterndelegierten zusammen.

7.1 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes des Elternrates

Der Vorstand des Elternrates konstituiert sich an seiner ersten Sitzung. Zu besetzen sind das Präsidium, das Vizepräsidium und das Aktariat. Die weiteren Aufgaben innerhalb des Vorstandes werden in Absprache unter den Mitgliedern verteilt. Der Aufgabenumfang unter den Mitgliedern des Vorstandes sollte in etwa ausgewogen sein.

Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn drei von vier bzw. fünf Mitgliedern oder vier von sechs Mitgliedern anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mittels Stichentscheid.

Über Beschlüsse des Vorstandes des Elternrates und der Versammlung des Elternrates ist Protokoll zu führen.

- Ein Protokoll der Vorstandssitzung erhalten: Mitglieder des Elternratsvorstand, Schulleitung, Lehrpersonen- und Schulpflegevertretung.
- Ein Protokoll der Versammlung des Elternrates erhalten: Mitglieder des Elternratsvorstand, Elterndelegierte (=> Weiterleitung an Klasseneltern), Schulleitung, Lehrpersonen- und Schulpflegevertretung, Schulverwaltung (=> Archivierung)

Der Präsident des Elternrats vertritt den Elternrat nach aussen, bestimmt den Sitzungsrhythmus/-daten (mindestens 4x jährlich) und beruft Sitzungen ein, übernimmt die Vorbereitung so wie die Leitung der Sitzungen und pflegt den Kontakt zur Schulleitung.

An den Sitzungen des Vorstandes des Elternrates nehmen die Schulleitung, eine Schulpflegevertretung und eine Lehrervertretung pro Zyklus teil. Der Vorstand des Elternrats kann weitere Personen an die Sitzung einladen.

Eingeladen wird mit einer Traktandenliste. Traktandenwünsche werden bis spätestens eine Woche vor der Sitzung gesammelt und mit der Einladung verschickt.

Der Vorstand des Elternrates behandelt Anliegen der Elterndelegierten, der Schulleitung und der Schulpflege. Er leitet Anträge an die Schulleitung und an die Schulpflege weiter.

Der Vorstand des Elternrates entscheidet über die Aktivitäten der Elternmitwirkung auf Schulein-
heitsebene. Er gründet Projektgruppen und kann bei Bedarf Klasseneltern und Elterndelegierte zur
Mitarbeit beiziehen.

Der Vorstand des Elternrates verwaltet die Kontaktinformationen (Adresse, E-Mail, Telefon) aller
Elterndelegierten.

Der Vorstand des Elternrates ist dafür verantwortlich, dass die Wahlen der Elterndelegierten und des
Vorstands des Elternrats durchgeführt werden.

7.2 Wahl des Vorstands des Elternrates

An der Versammlung des Elternrats im ersten Semester werden die Mitglieder des Vorstands des
Elternrates gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands des Elternrates werden für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Es
besteht keine Amtsdauerbeschränkung.

Mitglieder des Vorstands des Elternrats können bei unüberwindbaren Differenzen bezüglich der
Wahrnehmung von Verantwortung oder bei Einzelinteressen, von den anderen Mitgliedern des Vor-
stands des Elternrats abgewählt und aus dem Vorstand ausgeschlossen werden.

8. Infrastruktur und Finanzen

Der Elternrat kann die Infrastruktur der Schulhäuser der Primarschule Bubikon nach Absprache mit
der Schulleitung oder der Schulverwaltung benutzen:

- Belegung von Räumen für Anlässe des Elternrates
- Erstellen von Fotokopien für den Elternrat
- Porto bzw. vorfrankierte Couverts bei Versand für Mitglieder des Elternrates

Für alle Aktivitäten und Diverses, welches die Elternmitwirkung organisiert, stellt die Gemeinde ein
jährliches Budget zur Verfügung. Die Schulleitung budgetiert den Betrag in Absprache mit dem Präsi-
denten des Elternrates. Die genehmigte Höhe des Budgets wird dem Präsidenten durch die Schullei-
tung mitgeteilt. Die Bareinnahmen der Elternmitwirkung müssen beim Einwohnerdienst der Gemein-
de am Schalter einbezahlt werden. Ausgaben werden über die Schulleitung abgerechnet. Für die
Einhaltung des Budgets ist der Vorstand des Elternrates zuständig.

Der Präsident und der Kassier haben Zugriff auf die Schattenbuchhaltung, welche vom Kassier ge-
führt wird.